

WARNWACHE - Die Plattform 25 warnt vor den Folgen des neuen Behindertengesetzes!



Am 14. Februar rief die Plattform 25 zur Warnwache vor dem Landhaus in der Grazer Herrengasse. Trotz Valentinstages gab es keinen Grund, der Landesregierung Blumen zu streuen. Mit Warnwesten bekleidet versammelten sich knapp 100 Menschen, um auf einen weiteren geplanten Verstoß der Landesregierung gegen die Menschenrechte hinzuweisen. Attac Graz ist Teil der Plattform 25 und war durch mehrere AktivistInnen vertreten.



Das neue Behindertengesetz darf so nicht beschlossen werden!

Die geplante Novelle wäre die nächste Etappe der Demontage des vor 2011 vorbildlichen steiermärkischen Behindertengesetzes. Sie würde die Situation von Frauen und Männern mit Behinderung zum zweiten Mal innerhalb von nur 3 Jahren gravierend verschlechtern und zum Verlust zahlreicher Arbeitsplätze in der Behindertenhilfe führen. Aber es gibt eine reelle Chance, den Beschluss des Gesetzes in dieser Form zu verhindern! Die Plattform 25 hat Rückenwind - von den zahlreichen negativen Stellungnahmen, allen voran vom Sozialministerium und vom AMS, und von der zunehmend kritischen Berichterstattung in den Medien.



Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention

Die Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz bestätigt: Wenn das geplante neue Behindertengesetz in der vorliegenden Form beschlossen wird, verstößt es gegen die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen! Dieses Gesetz darf so nicht beschlossen werden!

Warnen vor sozialer Kälte!

Um davor zu warnen, aber auch um Soziallandesrat Schrittwieser unmissverständlich klar zu machen, dass bei einem Beschluss der unveränderten Novelle mit weiteren - und wesentlich größeren - Protesten der Bevölkerung zu rechnen ist, gaben mehrere SprecherInnen diesem Widerstand Stimme. Etwa René Schuster von Attac Graz. Er wies auf die unverhältnismäßig großen Summen an Steuergeld hin, die für die drohende Rettung der Hypo Alpe Adria im Handumdrehen ausgegeben werden soll; was weitere massive Kürzungen im Sozialbereich nach sich ziehen wird.

Budgetäres Extremereignis der Sonderklasse

Mit 19 Milliarden Euro wird die mutmaßlich größte Umverteilungsaktion der Geschichte der Zweiten Republik stattfinden. Experten gehen davon aus, dass die Staatsschulden um sechs

Prozentpunkte auf 80 Prozent explodieren, wenn alle Lasten und Risiken des Hypo-Abbaus via Verwertungsanstalt durchschlagen.

Kleines Zahlenspiel mit großer Auswirkung

René Schuster bezog sich auf Zahlen von Attac Österreich:

Mit 19 Milliarden Euro könnten zum Beispiel die nötigen 230.000 Ganztagsbetreuungsplätze in Schulen 45 Jahre lang finanziert werden. Oder die Mindestsicherung 95 Jahre lang 14mal statt 12mal ausbezahlt werden. Oder die 8 Millionen Euro, die den Menschen mit Behinderung in der Steiermark nun weggenommen werden sollen, für 2.375 Jahre finanziert sein.

Die Plattform 25 fordert daher:

- Sofortige Zurücknahme der Novelle – dieses Gesetz darf nicht beschlossen werden!
- Stopp für Menschenrechtsverletzungen – wirksame Sofortmaßnahmen zur Einhaltung aller UN-Menschenrechtskonventionen!
- PLUS 25 % FÜR KULTUR, SOZIALES, FRAUEN, BILDUNG UND GESUNDHEIT!

Die Protestaktion am 14.2.2014 gilt als erste Aktion gegen diese UnPolitik.

Es reicht! Für alle.

Fair teilen statt kürzen.

(schu, 15.2.2014)

WARNUNG



der Plattform25



Neues Behindertengesetz verletzt Menschenrechte

Frauen und Männer mit Behinderung werden am Arbeitsmarkt diskriminiert. Ihre Arbeitslosigkeit ist überdurchschnittlich hoch und steigt überdurchschnittlich rasch an - österreichweit allein im vergangenen Jahr um 27,7%! Die geplante Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes würde diese Situation weiter verschärfen. Sie verstößt somit klar gegen die vom Grundgedanken der Antidiskriminierung getragene UN-Behindertenrechtskonvention. Sie darf daher nicht beschlossen werden!

Mit der Gesetzesnovelle möchte Soziallandesrat Schrittwieser das Budget für die Behindertenhilfe um weitere 8 Millionen Euro kürzen – und zwar vor allem durch drastische Streichungen bei der beruflichen Integration. Das sind Unterstützungs- und Fördermaßnahmen, die Menschen mit Behinderung einen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. Konkret will das Land die Maßnahmen zur Förderung von arbeitsfähigen Menschen mit Behinderung ersatzlos streichen. Laut Rechnungshof nutzten in den Jahren 2008 bis 2010 4635 Personen diese Leistungen. Nun sollen die Betroffenen auf entsprechende Unterstützungsleistungen der Bundesinstitutionen AMS und Bundessozial-

amt verwiesen werden. Die gibt es aber in dieser Form noch nicht! Es wird sie auch nicht geben. Der Bund müsste dafür nämlich sein Budget im Ausmaß der vom Land vorgenommenen Kürzungen erhöhen. Und dazu besteht keinerlei Bereitschaft, wie AMS und Sozialministerium in ihren Stellungnahmen zur Novelle dezidiert feststellen.

Schrittwieser trägt also einen Budget- und Kompetenzstreit mit dem Bund auf dem Rücken von Menschen mit Behinderung aus. Besonders dreist ist, dass er sich dabei auf angebliche Empfehlungen des Rechnungshofes beruft: Dieser mahnt in seinem Bericht zwar eine bessere Kooperation zwischen Land und Bund in der Behindertenhilfe ein, warnt aber gleichzeitig ausdrücklich vor einer Streichung von Fördermaßnahmen des Landes!

Laut Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz verstößt die geplante Gesetzesnovelle gegen die UN-Behindertenrechtskonvention. Es wäre nicht das erste Mal, dass Schrittwieser Menschenrechte verletzt: Die Streichungen und Kürzungen in der Behindertenhilfe aus dem Jahr 2011 verstoßen gleich gegen 8 (!) Paragraphen der UN-Konvention!

Die Gesetzesnovelle sieht aber noch weitere Verschlechterungen vor – die wichtigsten davon:

- ✳ **Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Unterstützungsleistungen:** Nur wenn Menschen mit Behinderung keinerlei – und seien es auch nur rein theoretische - Chancen auf Hilfe von anderen Stellen haben, soll künftig das Land zuständig sein. Mit kaum überbietbarem Zynismus wird in den Erläuterungen zur Novelle festgehalten, dass von Menschen mit Behinderung nicht verlangt werde, Spenden zu sammeln, bevor sie sich ans Land wenden dürfen!

- ☀ Ein massiver Anschlag auf die Rechtssicherheit ist die Ermächtigung, auch rückwirkende Verordnungen zum Behindertengesetz zu erlassen.
- ☀ Kindern und Jugendlichen mit Behinderung werden die pädagogischen Fördermaßnahmen in Schulen gestrichen. Die freie Schulwahl wird durch die Begrenzung der Fahrtkostenübernahme auf die Fahrt zur nächstgelegenen Schule eingeschränkt.
- ☀ Menschen mit „medizinisch beeinflussbaren“ chronischen Erkrankungen werden von Unterstützungsleistungen ausgeschlossen.
- ☀ Die Verpflegungskosten für Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen werden nicht mehr übernommen.
- ☀ Ein Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung der UN-Konvention wird zwar installiert, aber wohl zahnlos bleiben, da seine Mitglieder von der Landesregierung eingesetzt werden und ihm ausreichende Kontrollrechte fehlen.
- ☀ **Die geplante Novelle wäre die nächste Etappe der Demontage des vor 2011 vorbildlichen Steiermärkischen Behindertengesetzes. Sie würde die Situation von Frauen und Männern mit Behinderung zum zweiten Mal innerhalb von nur 3 Jahren gravierend verschlechtern und zum Verlust zahlreicher Arbeitsplätze in der Behindertenhilfe führen.**

Diese Politik können und wollen wir nicht länger hinnehmen!

Die Plattform 25 fordert daher:

- Sofortige Zurücknahme der Novelle – dieses Gesetz darf nicht beschlossen werden!
- Stopp für Menschenrechtsverletzungen - wirksame Sofortmaßnahmen zur Einhaltung aller UN-Menschenrechtskonventionen!
- **PLUS 25 % FÜR KULTUR, SOZIALES, FRAUEN, BILDUNG UND GESUNDHEIT!**

**plus
25%**

Es reicht! Für alle. Fair teilen statt kürzen.



Der Menschenrechtsbeirat
der Stadt Graz

Graz, am 08.02.2014

Stellungnahme des Menschenrechtsbeirats der Stadt Graz zum Entwurf einer Novelle zum Steiermärkischen Behindertengesetz

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz nimmt wie folgt zum Entwurf einer Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes Stellung:

1. Kritik ist insbesondere in Bezug auf die Neuregelungen der beruflichen Integration sowie auf die Streichung des Lohnkostenzuschusses vorzubringen.

Diese Änderungen sind betreffend die Paragraphen 26 "Habilitation und Rehabilitation" und 27 "Arbeit und Beschäftigung" der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung kritisch zu sehen. Die Novelle sieht die Streichung der bisherigen BHG § 8 "Berufliche Eingliederung", § 14a "Berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit" und § 15 "Unterstützte Beschäftigung" vor, die alle sozialpädagogische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zum Inhalt haben.

a) Der neue § 8 BHG "Inklusion in die Arbeitswelt" ist kein Ersatz für die bisherige Regelung. Einerseits wird eine andere Zielrichtung verfolgt und andererseits wird eine ganze Personengruppe, nämlich die sogenannten "arbeitsfähigen" Menschen mit Behinderungen, dezidiert ausgeschlossen. Diese Personengruppe wird auf Förder- und Unterstützungsmaßnahmen durch Bundessozialamt und AMS verwiesen. Dazu ist anzumerken, dass die bestehenden Fördermaßnahmen von AMS und Bundessozialamt oft nicht für diese Personengruppe geeignet sind und zudem AMS und Bundessozialamt die Kapazitäten ihrer Fördermaßnahmen massiv aufstocken müssten, um alle aus der Betreuung durch landesfinanzierte Maßnahmen herausfallenden Personen betreuen zu können. Dazu fehlt diese Fördermaßnahmen von AMS und Bundessozialamt der Rechtsanspruch. Die betroffene Personengruppe würde somit ihre bisherigen Fördermaßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes ersatzlos verlieren.

b) Verschärft wird die Situation durch die in der Novelle vorgesehene ersatzlose Streichung des "Lohnkostenzuschusses" (§ 13 BHG). Menschen mit Behinderungen werden am Arbeitsmarkt diskriminiert, wie ihre weit überdurchschnittliche Arbeitslosenrate zeigt. Der Lohnkostenzuschuss ist eine Maßnahme zur Kompensation dieser Benachteiligung, indem er Unternehmen einen Anreiz bietet, Menschen mit Behinderungen anzustellen. Eine ersatzlose Streichung dieser Maßnahme (Förderungen für Betriebe von AMS und Bundessozialamt sind an andere Voraussetzungen geknüpft und daher kein Ersatz) ist nicht in Einklang mit Artikel 26 und 27 der UN-Konvention, sowie auch des § 5 "Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung". Dies insbesondere deshalb, weil es dazu führen kann, dass Menschen mit Behinderung (insbesondere im Zusammenhang mit den Erleichterungen im Kündigungsschutz – Geltung erst ab 4 Jahren ab Beginn des Dienstverhältnisses) ihre Arbeitsplätze verlieren.

Für alle genannten Punkte gilt: Eine Streichung der vom Land finanzierten Maßnahmen könnte nur dann ausgeglichen werden, wenn AMS und Bundessozialamt diese Streichung durch eine

massive Erhöhung ihrer Budgetmittel für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen kompensieren. Das schließen die Stellungnahmen von Sozialministerium und AMS zur Novelle jedoch aus.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Folgen der Regelung auch mit der UN Konvention zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierungen gegen Frauen (CEDAW) in Konflikt kommt. Die Arbeitslosenzahl von Frauen mit Behinderung ist höher als die von Männern mit Behinderung, diese Situation könnte durch die neue Regelung weiter verschärft werden, was iSd der CEDAW eine mittelbare Mehrfachdiskriminierung bedeutete.

2.) Der Entfall der geltenden Regelung in § 2 (5) a BHG zur Ausnahmebestimmung für Kinder unter 12 Jahren ist kritisch anzumerken. Die vorgeschlagene Regelung stellt eine erhebliche Verschlechterung für die betroffenen Kinder und ihre Familien dar.

3.) Die Einrichtung eines Monitoringausschusses (§ 53) wird grundsätzlich vom Menschenrechtsbeirat sehr begrüßt. Jedoch sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass dieser Monitoringausschuss unabhängig ist, nicht an eine Stelle angegliedert ist und über finanzielle Autonomie verfügt. Die Kooperation mit im relevanten Bereich tätigen Landesstellen ist jedoch wichtig; es sollte deshalb im Gesetz explizit festgehalten werden, dass die Landesorgane dem Monitoringausschuss relevante Informationen in angemessener Frist zur Verfügung stellen und mit ihm zusammenarbeiten müssen.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt dem Steiermärkischen Landtag, im gegenständlichen Gesetzesvorhaben die Vorgaben des internationalen und nationalen Grund- und Menschenrechtsschutzes, hier insbesondere der Rechte von Menschen mit Behinderung, der Frauen- und der Kinderrechte, zu beachten und diese nicht in unverhältnismäßiger Weise einzuschränken bzw. in diese einzugreifen.

Für den Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz:

Vorsitzende Dr.in Elke Lujansky-Lammer, Stv.-Vorsitzende Maggie Jansenberger, MAS und Dr. Klaus Starl für die Geschäftsstelle